



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Kommunale Ausländerbehörden

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Landespolizeipräsidium
Referat 24
- im Hause -

jeweils nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.22 – 12231-2-IRN

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover
13.10.2022

Abschiebungsvollzug Iran

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Iran wird sich Herr Minister Pistorius zur 218. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz, IMK) vom 30.11. bis 02.12.2022 in München für einen Abschiebungsstopp in den Iran einsetzen. Über die dortigen Erörterungen und Beschlüsse werde ich Sie im Nachgang informieren.

Bis auf Weiteres bitte ich, folgende Maßgaben zu beachten:

Ein formaler Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht für den Iran nicht. Vor Einleitung einer Abschiebung ist jeder Einzelfall allerdings sorgfältig unter Beachtung aller humanitären Gesichtspunkte eingehend zu prüfen. Bis auf Weiteres kommt nur eine Abschiebung von Gefährdern, Straftätern und hartnäckigen Identitätsverweigerern in Betracht.

Dabei muss für die Abschiebung eines Straftäters aufgrund der zu berücksichtigenden humanitären Gesichtspunkte eine Straftat von entsprechendem Gewicht vorliegen. Demzufolge kommen für eine Abschiebung in den Iran gegenwärtig Straftäter in Frage, die schwere Straftaten – z. B. Mord, Totschlag, nicht unerhebliche Körperverletzungsdelikte, Raub, räuberische Erpressung, nicht unerhebliche Betäubungsmitteldelikte oder Sexualstraftaten – begangen haben.

Hartnäckige Identitätsverweigerer sind insbesondere Personen, die eine Vielzahl von Alias-Identitäten verwendet oder Sozialleistungsbetrug unter Verwendung von Alias-Identitäten begangen haben.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zusätzlich können eine anhaltende Mitwirkungsverweigerung bei der Pass- oder Passersatzpapierbeschaffung, nachweislich erfolgte Falschangaben bzgl. der Identität im Asylverfahren oder Handlungen von vergleichbarem Gewicht bei der Bewertung herangezogen werden.

Vollziehbar ausreisepflichtige iranische Staatsangehörige, deren Aufenthalt unter den vorgenannten Voraussetzungen nicht beendet werden kann, erhalten weiterhin Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt wegen der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise grundsätzlich nicht in Betracht. Insofern ist weiterhin auf die Möglichkeit einer selbstbestimmten und ggf. geförderten freiwilligen Ausreise hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Maja Kummer
(*elektronisch schlussgezeichnet*)